

# KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –  
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Rechtsgutverletzungen i.S.v. § 823 I inkl. der Sonderprobleme „weiterfressender Mangel“ und „Besitz als sonstiges Recht“
- Verkehrssicherungspflichten
- Produkt-, Produzentenhaftung
- Zurechnung fremden Verhaltens
- Kausalität und Zurechnung mit examensrelevanten Klausurproblemen
- Schadensrecht inkl. Totalschäden bei Kfz
- Mitverschulden
- Aufbauschemata für alle examensrelevanten Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts inkl. StVG, ProdHaftG und HPfIG

ISBN: 978-3-86752-960-0



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem  
vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen  
mit dem Skript Schuldrecht BT 4 erwerben.

Als Bundle  
günstiger!



Bestellung über  
[bundle.alpmann-schmidt.de](http://bundle.alpmann-schmidt.de)

# KK

Schuldrecht BT 4 – 2025



# KK

Karteikarten

Haack

## Schuldrecht BT4

Unerlaubte Handlungen/  
Allgemeines Schadensrecht

11. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



**Claudia Haack**  
**Rechtsanwältin und Repetitorin**

Schuldrecht BT 4  
Unerlaubte Handlungen/Allgemeines Schadensrecht

11. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-960-0

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

PODCAST

---

DIE  
**JURA FLÜSTERER**

Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt

---



hier Reinhören



Haftungsgründe – Überblick .....		1
Aufbauschema für § 823 I BGB .....		2
Rechtsgutverletzungen i.S.v. § 823 I BGB .....		3
Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB – Überblick .....		4
„Weiterfressender Mangel“ .....		5, 6
Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB .....		7
Besitz als sonstiges Recht .....		8
Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb .....		9, 10
Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....		11–13
Handlung des Anspruchsgegners .....		14
Verkehrssicherungspflichten .....		15
Produzentenhaftung.....		16
Zurechnung fremden Verhaltens .....		17
Kausalität/Zurechnung im haftungsbegründenden Tatbestand .....		18, 19
Rechtswidrigkeit.....		20
Verschulden .....		21, 22
Aufbauschema für § 823 II BGB .....		23, 24
Aufbauschema für § 824 BGB .....		25
Aufbauschema für § 826 BGB .....		26

Anspruch gegen Geschäftsherrn gem. § 831 BGB .....	☞ 27, 28
Aufbauschema für § 832 BGB .....	☞ 29
Gefährdungshaftung für „Luxustiere“ gem. § 833 S. 1 BGB .....	☞ 30
Nutztierhalterhaftung gem. § 833 S. 2 BGB .....	☞ 31
Gebäudehaftung, §§ 836–838 BGB .....	☞ 32
Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, § 839a BGB .....	☞ 33
Haftung von Mittätern und Teilnehmern, § 830 I 1, II BGB .....	☞ 34
Beteiligtenhaftung gem. § 830 I 2 BGB .....	☞ 35
Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger, § 840 BGB .....	☞ 36
Anspruch aus § 1 I ProdHaftG .....	☞ 37–40
Halterhaftung gem. § 7 StVG .....	☞ 41, 42
Fahrerhaftung gem. § 18 StVG .....	☞ 43
Haftung des Bahnbetriebsunternehmers gem. § 1 I HPflG .....	☞ 44
Haftungsausfüllender Tatbestand .....	☞ 45–48
Totalschäden bei Kfz .....	☞ 49, 50
Schmerzensgeld .....	☞ 51
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung .....	☞ 52, 53
Haftungsbeschränkung .....	☞ 54
Mitverschulden gem. § 254 BGB .....	☞ 55

## Verschulden

### nachgewiesen

- § 823 I: benannte Rechtspositionen
- § 823 II i.V.m. Schutzgesetz
- § 824: Kreditgefährdung
- § 825: Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- § 826: vorsätzliche sittenwidrige Schädigung
- § 830 I 1: Mittäter
- § 830 II: Anstifter, Gehilfe
- § 839: Amtspflichtverletzung
- § 839a: gerichtlicher Sachverständiger

### vermutet (Exkulpation)

- § 831 I 1: Geschäftsherr
- § 831 II: Auswahl-, Überwachungsperson
- § 832: Aufsichtspflicht
- § 833 S. 2: Nutztier
- § 834 S. 2: Tieraufseher
- §§ 836–838: Gebäudeeinsturz
- § 18 StVG: Kfz-Führer
- § 19a StVG: Führer eines Gespanns

## Gefährdungshaftung

- § 833 S. 1: Luxustier
- § 7 StVG: Kfz-Halter
- § 19 StVG: Halter eines Anhängers
- § 1 ProdHaftG: Hersteller
- § 1 HPfIG: Bahnbetrieb
- § 2 HPfIG: Energieanlagen
- §§ 33 ff. LuftVG: Luftfahrzeughalter
- § 84 AMG: Arzneimittel
- §§ 25 ff. AtomG: Kernanlagen
- §§ 32 ff. GenTG: gentechnische Anlagen, etc.
- §§ 1 ff. UmweltHG: Umwelteinwirkungen

§ 830 I 2: Beteiligtenhaftung ohne feststellbare Kausalität

**Rechtsfolge:** 1. Schadensersatz gem. §§ 249 ff. bzw. nach Spezialregeln (z.B. §§ 10 ff. StVG)  
2. Schmerzensgeld, § 253 II

## I. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

### 1. Tatbestand

#### a) Rechts(gut)verletzung

##### aa) benannte Rechtspositionen

- Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit = *Rechtsgüter*
- Eigentum = *erwerbbares Recht*

**bb) sonstige Rechte** (= absolute Rechte, d.h. – wie das Eigentum – gegen jedermann gerichtet)

#### b) durch ein Verhalten, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist

**aa)** Verhalten: positives Tun oder Unterlassen, wenn Garantenstellung

**bb)** Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie – *conditio sine qua non*

**cc)** Adäquanz: Verhalten erscheint optimalem Beobachter geeignet, Rechts(gut)verletzung herbeizuführen

**dd)** Zurechnungszusammenhang nach dem Schutzzweck der Norm: wertende Betrachtung

### 2. Rechtswidrigkeit: nach h.M. indiziert; weitere Erörterung nur, falls Anlass für Rechtfertigungsgründe

### 3. Verschulden

a) **Verschuldensfähigkeit**, §§ 827, 828; evtl. Billigkeitshaftung, § 829

b) **Verschuldensgrad**: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

## II. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die Rechts(gut)verletzung zurechenbar verursachten Schadens

1. Ermittlung des zurechenbaren Schadens nach der Differenzhypothese (Differenzmethode)

2. Art des Schadensausgleichs gem. §§ 249 ff.

## I. Leben

- Verletzung des Lebens bedeutet Tötung eines Menschen.
- Schadensersatzberechtigt sind bestimmte mittelbar Geschädigte, vgl. §§ 844, 845.

## II. Körper/Gesundheit

- **Körperverletzung** ist ein äußerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit.
- **Gesundheitsverletzung** ist jede medizinisch erhebliche Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge.
- **typische Klausurprobleme**
  - (1) Sind **abgetrennte Körperteile** nach ihrer Trennung vom Körper noch diesem zuzurechnen oder erlangen sie Sachqualität? BGH differenziert: Körperverletzung, wenn abgetrennter Körperteil später wieder in eigenen Körper eingliedert werden soll (z.B. Eigenblutspende) oder körpertypische Funktionen erfüllen soll (z.B. konserviertes Sperma); Sachqualität, wenn dauerhafte Trennung gewollt ist (z.B. Organspende).
  - (2) **Schädigung der Leibesfrucht** → ist keine tatbestandliche Körperverletzung, da **Nasciturus nicht rechtsfähig**, § 1 BGB; aber mit Vollendung der Geburt wird daraus wegen der Identität zwischen der Leibesfrucht und dem Kind bei Lebendgeburt eine Körperverletzung.
  - (3) **Psychische Beeinträchtigung aufgrund eines Schockerlebnisses, sog. Schockschaden**
    - Schockschaden ist grds. dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen
    - Gesundheitsverletzung nur (+), wenn medizinisch diagnostizierbares Krankheitsbild

## III. Freiheit

- nach ganz h.M. **körperliche Bewegungsfreiheit**, d.h. die Möglichkeit einen bestimmten Ort zu verlassen; nicht Beeinträchtigung der Willens- und Entschlussfreiheit

## I. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

### 1. Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache

- ➔ **Tatsachen** sind alle konkreten Geschehnisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind. – **Abgrenzung zu Werturteilen**
- ➔ **Unwahr** ist Tatsache, wenn sie z.Z. der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- ➔ **Behaupten:** Mitteilung einer Tatsache als Gegenstand eigenen Wissens oder eigener Überzeugung
- ➔ **Verbreiten:** Weitergabe der Behauptung eines Dritten, ohne dass sich Weitergebender mit der Äußerung identifiziert

### 2. Tatsachenbehauptung muss zur Kreditgefährdung geeignet sein

- Äußerungsinhalt muss dazu geeignet sein, dass andere deswegen Kreditwürdigkeit des Betroffenen schlechter beurteilen oder sonstige Nachteile mit berufl./geschäftl. Auswirkungen eintreten
- über Wortlaut hinaus verlangt BGH, dass behauptete Tatsache in erkennbarer Beziehung gerade zu der Person des Geschädigten, seinem Betrieb oder seinen gewerblichen Leistungen steht

### 3. Rechtswidrigkeit

- grds. indiziert durch unwahre Tatsachenbehauptung
- Rechtswidrigkeit (-), wenn § 824 II eingreift (h.M.): Mitteilender kennt Unwahrheit nicht und er oder Empfänger hat berechtigtes Interesse an der Mitteilung (nach a.A. Entschuldigungsgrund)

### 4. Verschulden: fahrlässige Unkenntnis reicht; Verschulden muss sich sowohl auf Unwahrheit als auch auf Eignung zur Kreditgefährdung beziehen

## II. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des entstandenen Schadens

- **Naturalrestitution** gem. § 249 I besteht im Widerruf der Äußerung
- bei Vermögensschaden Ersatz in Geld, §§ 251, 252
  - ▲ Über § 1004 I 2 analog Unterlassungsanspruch bei Wiederholungsgefahr



### II. § 845 BGB

- **Gem. § 845 BGB** muss der Ersatzpflichtige im Fall der Tötung, aber auch bei Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie einer Freiheitsentziehung **Ersatz entgangener Dienstleistung** zahlen, wenn der Verletzte kraft Gesetzes gegenüber dem Anspruchsteller zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war.
  - 🔗 Dienstleistungspflicht von Kindern, § 1619 BGB
  - **Haushaltsführungspflicht** von Ehegatten gem. § 1356 BGB ist **keine gesetzliche Dienstleistungspflicht i.S.v. § 845 BGB**.
    - arg.:** § 1360 S. 2 BGB bewertet Haushaltsführung als Unterhalt und der entgangene Unterhalt wird bereits in § 844 II BGB erfasst.
  - ⚠️ Mitwirkendes Verschulden des Getöteten wird dem Geschädigten gem. § 846 i.V.m. § 254 BGB angerechnet!